

Eitorf, den 09.08.2018.2018

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

03.09.2018

Tagesordnungspunkt:

Digitalisierung Gemeinde Eitorf, Sachstand, weitere Vorgehensweise (siehe hierzu auch Antrag der SPD-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede vom 12.03.2018)

Mitteilung:

Was ist Digitalisierung?

Wikipedia:

„Unter Digitalisierung versteht man allgemein die Aufbereitung von Informationen zur Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System. Die Informationen liegen dabei in beliebiger analoger Form vor und werden dann, über mehrere Stufen, in ein digitales Signal umgewandelt, das nur aus diskreten Werten besteht.“

Das Vorliegen von Informationen und Daten in digitaler Form besitzt u.a. folgende Vorteile:

- *Digitale Daten erlauben die Nutzung, Bearbeitung, Verteilung, Erschließung und Wiedergabe in elektronischen Datenverarbeitungssystemen.*
- *Digitale Daten können maschinell und damit schneller verarbeitet, verteilt und vervielfältigt werden.*
- *Sie können (auch wortweise) durchsucht werden.*
- *Der Platzbedarf ist heute deutlich geringer.*
- *Auch bei langen Transportwegen und nach vielfacher Bearbeitung sind Fehler und Verfälschungen (z. B. Rauschüberlagerungen) im Vergleich zur analogen Verarbeitung gering oder können ganz ausgeschlossen werden.*

Heute kaum vorstellbar: Vorläufer der Digitalisierung war der sog. „Jaquard-Webstuhl“ von 1805. Seine Mechanik wurde durch ein Lochkartensystem aktiviert. Das System wird im Allgemeinen heute als Vorläufer des Computers angesehen.

Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung im Zusammenspiel mit den Einwohnerinnen und Einwohnern und sonstigen Nutzern

Die Umwandlung analoger Daten in digitale Dateiformate ermöglicht einen Austausch auf elektronischem Weg über ein geeignetes Leitungssystem, in der Regel über das Internet. In Bezug auf das Zusammenwirken zwischen Nutzer und Verwaltung kann dies z.B. in der Form geschehen, dass der Nutzer einen Vordruck herunterlädt, ihn zuhause ausdruckt, ausfüllt, unterzeichnet und der Verwaltung auf konventionellem Wege (per Post, persönlich) zuleitet.

Im günstigsten Fall aber findet der Informationsaustausch direkt statt – durch die Nutzung geeigneter Verfahren und mit entsprechender Authentifizierung des Absenders. Da der Nutzer kein anderes Medium mehr benutzen muss, spricht man bei dieser Form der Kommunikation von „**medienbruchfrei**“. Der **Idealfall**, wenn man so will. Die komplette Abwicklung eines Verwaltungsvorgangs vom heimischen PC aus mit folgenden Schritten:

- Einholen aller notwendigen Informationen
- Eingabe der geforderten Angaben in einen elektronischen Vordruck bzw. in die Eingabemaske eines entsprechenden Verfahrens
- Authentifizierung des Absenders (kommt die Eingabe auch wirklich von der genannten Person?)
- Soweit erforderlich: Bereitstellung eines elektronischen Bezahlsystems für eventuelle Gebühren etc.

Das E-Governmentgesetz NRW als Grundlage

Der Gesetzgeber definiert „Digitalisierung“ im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EgovG NRW). Es wurde am 15. Juli 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.), Ausgabe 2016 Nr. 22, auf den Seiten 539 bis 624 veröffentlicht.

In § 1 ist die Zielsetzung beschrieben:

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.

§ 3 Abs. 1-3 des E-Governmentgesetzes ist seit 01.01.2018 in Kraft. Die darin geforderten Maßnahmen stellen sich in Bezug auf die Umsetzung bei der Gemeinde Eitorf wie folgt dar:

Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg	Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Demnach hat die Bekanntgabe des Zugangs auf der Homepage zu erfolgen. Vereinfacht ausgedrückt: E-Mail-Zugang	Seit Bestehen der Internetpräsenz besteht die Möglichkeit. Sowohl die zentrale Mail-Adresse wie auch fachbezogene Mailadressen werden veröffentlicht.

Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
dto....., auch soweit sie mit einer qualifizierten Signatur versehen sind. Für den Zugang bietet die Behörde ein Verschlüsselungsverfahren an.	Bei der Nutzung elektronischer Übertragungswege ersetzt die elektronische Signatur die eigenhändige Unterschrift auf dem Papierdokument. Sie dient der Identifikation des Absenders. Die Gemeinde muss die Voraussetzung schaffen, der Absender muss über die nötige Hardware (Lesegerät ect.) verfügen, um die Signatur absetzen zu können.	Wurde umgesetzt.
Eröffnung eines zusätzlichen Zugangs durch eine sog. De-Mail-Adresse . Grundlage ist das De-Mail-Gesetz.	Die DE-Mail-Adresse hat eine andere technische Grundlage wie eine „normale“ Mail-Adresse. Die Absenderadresse ist nicht manipulierbar und der Provider garantiert, dass der in einer Mail-Adresse genannte Absender authentisch ist.	Wurde umgesetzt
Ermöglichung eines elektronischen Identitätsnachweises in Form der ID-Kennung auf dem Personalausweis für bestimmte Verwaltungsverfahren, in denen die Identifizierung notwendig ist.	Der für den Personalausweis gem. § 18 Personalausweisgesetz anzubietende Identitätsnachweis kann beispielsweise für bestimmte Verwaltungsvorgänge, in denen eine eindeutige Identifizierung erforderlich ist, genutzt werden. Die Gemeinde hat in diesen Verwaltungsverfahren den Identitätsnachweis anzubieten.	In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband civitec wird die Gemeinde Eitorf den elektronischen Identitätsausweis (eID) anbieten (§ 3 Absatz 3 EgovG NRW), Umsetzung steht bevor.
Ergänzender Hinweis auf § 6 E-Governmentgesetz:		
Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
Die Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung. In diesem Sinne auch Informationen über elektronische Dienstleistungen, ihre sonstige nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, sowie Ansprechstelle, Erreichbarkeit und Bereitstellung erforderlicher Formulare	Den Nutzern ist verständlich deutlich zu machen, was wie unter welchen Voraussetzungen erledigt werden kann. Im Idealfall wird direkt eine elektronische Abwicklung angeboten bzw. Vordrucke zum Download bereitgestellt.	In die Internetseite war bis zum 31.12.2017 das „Bürgerinformationssystem“ – BIS – implementiert. Civitec hat die Bereitstellung des bisherigen Systems eingestellt. Die Gemeinde Eitorf hat daher die „Anliegen“-Pflege selber erstellt und in das Internetangebot integriert. Dies war eine reine Fleißarbeit, die aber kein neues Produkt und damit auch keine neuen Kosten verursacht. So besteht eine Übersicht mit rund 170 Anliegen , die bei der Gemeinde Eitorf erledigt werden können. Die nebenstehenden, gesetzlich geforderten Informationen werden ebenfalls mit geliefert. Umfangreiches Informationsportfolio auf www.eitorf.de/ wifoe.eitorf.de/ www.gemeindewerke-eitorf.de/ www.gemeindebibliothek-eitorf.de/ www.freizeitbad-eitorf.de/ www.jugendcafe-eitorf.de/ Eitorf-App ergänzend auf: www.feuerwehr-eitorf.de/ www.tourist-service-eitorf.de

Ergänzender Hinweis auf § 7 E-Governmentgesetz:		
Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
Einrichtung mindestens eines im elektronischen Geschäftsverkehr gängigen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahrens	Es geht um die Einrichtung einer elektronischen Bezahlungsmöglichkeit, die dem Verwaltungsverfahren entspricht. Bietet die Verwaltung solche Verfahren an, ist sie bis zum 01.01.2019 zur Bereitstellung solcher Bezahlungsmöglichkeit verpflichtet.	In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Civitec wird ein elektronisches Bezahlungssystem (ePayment) eingesetzt werden (§ 7 EgovG NRW).
Ergänzender Hinweis auf § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW		
Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.	Über die Art der Zugänge und die erforderlichen Rahmenbedingungen ist auf der Internetseite zu informieren.	Unter den allgemeinen, übergeordneten Seiten findet sich auf www.eitorf.de neben den üblichen Seiten wie Impressum, Kontakt, Seitenübersicht etc. auch eine Seite „Elektronische Kommunikation“. Die gesetzlich geforderten Angaben sind dort ausführlich beschrieben.

Perspektivische Anforderung:

§ 5 E-Governmentgesetz NRW		
Maßnahme	Kurze Definition	Umsetzung
Bis spätestens 01.01.2021 soll die Behörde die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten. Von der Maßnahme kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde.	Verwaltungsintern wird zu ermitteln sein, welche Verfahren – auch unter juristischer Bewertung (Anforderungen!) – infrage kommen. Dabei ist der nebenstehende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. der Verhältnismäßigkeit im Auge zu behalten.	Prüfung der Verfahren wird perspektivisch erfolgen. Teilweise (nachfolgendes Kapitel) werden Verfahren bereits (teil)elektronisch angeboten.

In diesem Jahr wird bei der Gemeinde Eitorf die E-Government-Plattform KM-eGovCenter eingeführt.

Welche Verfahren werden bereits in digitalisierter oder zumindest in „teil“-digitalisierter Form angeboten?

1. Kommunalen Sitzungsdienst

Die Gemeinde Eitorf stellt allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mandatsträgern den Kommunalen Sitzungsdienst mit Hilfe des Verfahrens „SESSIONnet“ elektronisch zur Verfügung. Das Produkt wird sowohl öffentlich als auch für Mandatsträger mit Zugangskennung zugänglich.

2. Wahlen

Informationen zu allen Wahlen können im Internet abgerufen werden. Zu allen Wahlen können die Wähler die Briefwahl online beantragen. Zukünftig soll das über das Tool OLIVA realisiert werden. Darüber hinaus können sich Interessierte online als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anmelden. Von den Möglichkeiten wird sehr rege Gebrauch gemacht. Zudem elektronische Eingabe im Zuge des Wahlvorschlagsverfahrens möglich. Einsatz des Verfahrens „Votemanager“

3. Gewerbebeantragung online

Gewerbetreibende haben nach § 2 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbebeantragungsverfahrens (Gewerbebeantragungsverordnung – GewAnzV) das Recht, ihre Gewerbebeantragung elektronisch zu erstatten. Das bildet die Gemeinde Eitorf mit dem Verfahren „GEVE4 Online“ ab.

4. Elektronischer Abruf von Melderegisterauskünften

Sogenannten Power-Usern wurde mit dem Produkt „OLMERA“ die Möglichkeit eröffnet, Melderegisterauskünfte online abzufragen.

5. Elektronische Anforderung von Personenstandsurkunden

Dem Bürger wurde mit dem Tool „xSta-Bürger“ die Möglichkeit eingeräumt, Urkunden im Bereich des Standesamts online anzufordern.

6. Elektronische Übermittlung von Rentenanträgen

Rentanträge werden der Deutschen Rentenversicherung mit dem Verfahren „eAntrag“ elektronisch übermittelt.

7. Vergabeverfahren

Verpflichtende Bereitstellung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form bei Ausschreibungen.

8. Störmeldung per APP

Mit der App „DeinEitorf“ räumt die Gemeinde Eitorf den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ein, eine Störmeldung über das Smartphone abzusetzen.

9. Gesicherte Übermittlung elektronischer Dokumente

Die Gemeinde Eitorf hat den Bürgerinnen und Bürgern den elektronischen Zugang zur Verwaltung auf 2 Wegen eröffnet. Die Bürgerinnen und Bürger können der Gemeinde Eitorf Dokumente übermitteln, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Das passiert im Wege der Verschlüsselung (§ 3 Absatz 1 EgovG NRW). Zum zweiten wird die Kommunikation über De-Mail angeboten (§ 3 Absatz 2 EgovG NRW).

10. Elektronische Zählerstandsübermittlung

Die Verbraucher haben auf <http://www.gemeindewerke-eitorf.de/> die Möglichkeit, ihre Zählerstände online an die Gemeindewerke Eitorf zu übermitteln.

11. Online-Ausleihe Bibliothek

Die Kunden der Gemeindebibliothek Eitorf können E-Medien online ausleihen.

12. Online-Ticket-System

Über das System „Proticket“ können Tickets für einen Großteil gemeindlicher Veranstaltungen direkt online über das System geordert werden.

Zudem wird eine Vielzahl von Vordrucken zum Download angeboten. Die Vordrucke sind in der Beschreibung der jeweiligen Anliegen (Beispiel: An-, Ab- oder Ummeldungen von Personen) zum Download hinterlegt.

Anlassbezogen werden zudem Online-Formulare in die Internetseite integriert. Nach Ausfüllen und Absenden werden diese an eine zuvor definierte E-Mail-Adresse gesendet.

Hinweis zum „Servicekonto NRW“:

Das „Servicekonto NRW“ ermöglicht als zentrale Servicestelle eine einmalige Registrierung für online-Dienste von Behörden/Dienststellen in NRW. Die Registrierung erfolgt

- durch Angabe persönlicher Daten oder
- über die eID-Funktion (elektronische Identitätsnachweisfunktion) des Personalausweises.

Die bei diesem Portal erfassten Registrierungsdaten sind dann für die verschiedenen Behörden/Dienststellen nutzbar. Allerdings werden besonders sensible Verwaltungsvorgänge, z.B. die Beantragung eines Führungszeugnisses, nur nach Registrierung mit der eID-Funktion des Personalausweises akzeptiert. Informationen zum Servicekonto NRW sind auf der *Internetseite* www.servicekonto.nrw abrufbar. Auf der Infoseite ist folgender Hinweis veröffentlicht:

Einmal online registrieren und dann die gespeicherten Daten vielfach nutzen: Dies ist die Idee des Servicekonto.NRW.

Als Bürgerinnen und Bürger können Sie Ihre einmal erfassten Daten in allen angeschlossenen Portalen und Online-Angeboten nutzen: Dazu gehören Online-Angebote von Städten, Gemeinden und Kreisen genauso wie die von Ministerien und Behörden der Landesverwaltung NRW. Denn das Servicekonto.NRW ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und des Dachverbands kommunaler IT-Dienstleister (KDN).

Das Servicekonto.NRW ist ein freiwilliges Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger.

Informationen zu eID-Funktion des Personalausweises finden Sie unter folgendem Link:

https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Online-Ausweisen_node.html

Weitere Felder der Digitalisierung (perspektivische Betrachtung)

Digitales Dokumentenmanagement-System

- **Zielsetzung**
Weg vom Papier – hin zur elektronischen Aktenführung
Einsparung von Platz und Ressourcen
Sachbearbeiterübergreifende (ggf. je nach Dokumentenstatus auch ämterübergreifende) Zugriffsberechtigungen auf Dokumente bzw. Ordner
- **Umsetzung**
 - Ab einem Zeitpunkt X ausschließlich digitale Ablage
 - Betr. vorliegende elektronische Dokumente bzw.
 - Umwandlung eingehender bzw. vorhandener Papierdokumente in elektronische (Scannen) Dokumente, wobei die Digitalisierung vorhandener Akten sukzessive erfolgen kann.
 - Posteingang:
 - Digitalisierung (wenn nicht schon so eingegangen),
 - Sichtung,
 - Gewichtung und Redaktion (Sichtvermerke, Freigabe) und
 - Verteilung in Ämter auf elektronischem Weg
- **Ablage/Aktenführung:**
 - Erfordernis eines standardisierten Akten-Sortier-Systems für die gesamte Verwaltung, Rückführung auf den KGST-Aktenplan (Anwendung beispielsweise bei Amt 10).
 - Ämterübergreifende, durchgehende Prüfung der Ablagesystematik, Anpassung der realen Vorgänge an den KGST-Aktenplan
 - Umfangreiche Recherche, Sichtung und Zuordnung pro Amt erforderlich
 - Falls erforderlich: Schaffung der Voraussetzung für eine rechtssichere Archivierung
- **Voraussetzungen:**
 - Man-Power (umfangreiche Vorarbeiten)
 - Externe Unterstützung notwendig
 - Kosten für entsprechende Verfahren
 - Zeit

Digitale Ratsarbeit

- **Zielsetzung**
 - Weg vom Papier
 - Bereitstellung von Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch
 - Schnellere Verfügbarkeit
 - Einsparung an Papier, Kopierkosten und Porto
- **Umsetzung**
 - Einbindung des Moduls „Mandatos“ in das Sitzungsprogramm
 - Elektronische Bereitstellung aller Unterlagen und der Einladungen
 - Abruf durch mobile Endgeräte, die den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt werden.

- **Voraussetzungen, Vor- und Nachteile**

- Schaffung von Akzeptanz (...“ich sehe lieber auf ein Blatt Papier“)
- Macht nur Sinn, wenn Vorgehensweise ausschließlich für alle Mandatsträger gilt (Rat und alle Ausschüsse!)
- Erweiterung des Produktes Session durch das Modul „Mandatos“
- Beschaffung von Hardware erforderlich (Tablets)
- Kosten: (Lizenz, Hardware),
- Rechtliche Klärung erforderlich in Bezug auf Einladung, Geschäftsordnungsfristen etc.)
- Vorteile: Kein Versand im herkömmlichen Sinne mehr erforderlich, schnellere Verfügbarkeit

Fazit/Weitere Vorgehensweise

Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, e-Governmentgesetz:

Die Gemeinde Eitorf hat im Wesentlichen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, wenn auch noch einige Stellschrauben zu betätigen sind, Inwieweit die neue e-Government-Plattform weitere Prozesse optimiert, wird noch zu bewerten sein. Inwieweit Verwaltungsverfahren bis zum 01.01.2021 digital anzubieten sind, wird zu prüfen sein. Dies berührt auch den nachfolgenden Abschnitt.

Weitere perspektivische Aufgaben der Verwaltung:

Neben der Einbeziehung weiterer Verwaltungsverfahren in eine vollelektronische Abwicklung wird vor allem die verwaltungsinterne Digitalisierung eine besondere Herausforderung.

Die Aufgaben werden vor allem sein

- Prüfung sämtlicher Verwaltungsverfahren mit Blick auf elektronische Abwicklung
- Abschätzen, wie und mit welchen Verfahren die Verfahren abgebildet werden können
- Entsprechende Kostenermittlung, Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- Völlige Umstrukturierung des Ablagesystems (produktorientiert anstatt des „historischen“ Ablagesystems nach KGST)
- Verfahrensprüfung des „ersetzenden Scannens“ in Bezug auf eine digitale Dokumentenverwaltung
- Damit einhergehend Prüfung einer digitalen Posteingangsstelle
- Perspektivisches Ziel: Digitalisiertes Dokumentenmanagement-System

Digitale Ratsarbeit:

In Zukunft eine erneute Akzeptanzermittlung, politische Entscheidung, ob und ggf. wann und zu welchen Bedingungen in eine volldigitalisierte Ratsarbeit eingestiegen wird. Ggf. wird dies eine Aufgabe für den neuen Rat nach der Kommunalwahl 2020.

Der gesamte Themenkomplex „Digitalisierung bei der Gemeinde Eitorf“ wird in den nächsten Jahren einen breiten Raum einnehmen. Daher wurde im Stellenplan auch die entsprechende Stelle ausgewiesen. Nach deren Besetzung wird man weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen und den Hauptausschuss/Rat in regelmäßigen Abständen über den Stand informieren. In dem Sinne sollte vorgegangen werden.